

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

III. Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärste Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III.

Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben.

§. 21.

Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler, in vierteljährlichen Vorauszahlungen, das für jede Schule zu bestimmende Didactrum zu entrichten.

§. 22.

Das Didactrum bei den verschiedenen Schulen soll
in den drei untern Klassen mindestens 12 und höchstens
16 Gulden jährlich,
in der vierten und fünften mindestens 18 und höchstens
24 Gulden,
in der sechsten mindestens 24 und höchstens 30 Gulden
betragen.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Uebrigens kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat, bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten, von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 23.

In den Schulen, welche nur die vier ersten Klassen haben, kann das Didactrum in den beiden untern Klassen auf 8 fl. bestimmt werden.

§. 24.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didactrum hergebracht war, soll dasselbe auf den, in §. 22 und 23 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 25.

Das Didactrum fließt in die Kasse der Anstalt, und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 26.

Befreiung von dem Didactrum kann nur ausnahmsweise Statt finden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen ist. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden.

IV.

Von den Lehramtsandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen,
Directoren und Ephoren.

§. 27.

Unter den im §. 30 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtsandidaten genommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme der Lehramtsandidaten finden allgemeine Prüfungen Statt, welche sich